

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abweichende Bauweise

§ 22 Abs. 4 BauNVO

Für die festgesetzten Hausgruppen wird folgende abweichende Bauweise "a" gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

- a 1) Hausgruppe "Weizenweg Nr. 1, 3, 5, 7 und 9 " und Wolfenbütteler Str. Nr. 12, 14, 16
18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und Nr. 34
mit einer Baukörperlänge von über 50,00 m und mit beidseitigem
Grenzabstand
- a 2) Hausgruppe "Weizenweg Nr. 11, 13, 15, 17 und 19"
mit einer Baukörperlänge von über 50,00 m und mit einem
seitlichen Grenzabstand
- a 3) Hausgruppe "Weizenweg 2, 4 und 6 "
mit einer Baukörperlänge von unter 50,00 m und mit einem
seitlichen Grenzabstand

2. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche und ihre Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Nebenanlagen, Einfriedungen sowie die Anlage von Stellplätzen innerhalb des Sichtdreieckes auf der Grundstücksfläche ist bis zu einer Höhe von 0,80 m über Straßenkrone zulässig.

3. Pflanzgebot

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Westlich der festgesetzten Gemeinschaftsgaragen ist ein 1,50 m breiter Pflanzstreifen mit Sträuchern, wie z.B. Feldarhorn, Schlehe,

6. Schneeball und Hasel anzulegen.

4. Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit Leitungsrechten festgesetzten Flächen sind zugunsten der Gemeinde Lengede, des Wasserverbandes Peine, der Hastra, der Bundespost und der Landgas zu sichern.